

Reizwort



Im Anschluß an unsere Artikelserie zum Thema „Berufsverbote“ stellen wir in lockerer Folge Beispiele aus der Praxis des Extremistenbeschlusses vor. Der „Fall“ Roth ist der erste in dieser Reihe.

„Fallbeispiel“ 1, Hans Roth

Niemals Verfassungsfeind und doch kein Beamter

Von Ulrich Völklein

Beamter kann in diesem Land nur werden, so will es das Beamtenrecht, wer sich „jederzeit“ aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ im Sinne unserer Verfassung einsetzt. Diese Einschränkung scheint klar und selbstverständlich — sie ist es aber nicht. Denn selbst das Bundesverfassungsgericht benötigte mindestens zwei Verfahren, um sich und der deutschen Öffentlichkeit klarzumachen, was unter so unbestimmten Rechtsbegriffen wie „freiheitlich-demokratischer Grundordnung“, unter „jederzeit“ und unter „aktiver“ Parteinarbeit zu verstehen ist. Ein drittes Verfahren, die Verfassungsbeschwerde des verfassungstreuen Lehrers Hans Roth, steht ihm jetzt ins Haus.

In seiner ersten einschlägigen Entscheidung, dem KPD-Verbotsurteil von 1956, setzte das höchste deutsche Gericht einen „freiheitlich-demokratischen“ Maßstab, an dem sich jeder messen kann, der entsprechende Zweifel verspürt: Parteienpluralismus, Gewaltenteilung, Abwählbarkeit einer Regierung sind einige der wesentlichen Markierungen.

In seiner zweiten Entscheidung, einem Beschluss vom 22. Mai 1975, erläuterte das Gericht, daß unter dem „jederzeit“ eine in die Zukunft gerichtete Verhaltensvermutung zu verstehen sei, die freilich Dienststunden wie Freizeit gleichermaßen zu berücksichtigen habe. Politische „Jugendstunden“ hingegen sollen bei der Beurteilung der Verfassungstreue außer acht bleiben, und auch die bloße Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich angesehenen Partei reiche nicht mehr aus, eine aktive Gegnerschaft zu unserer Verfassung zu unterstellen.

In der noch ausstehenden dritten Entscheidung wird unter anderem daran erinnert, daß ein Lehrer im Angestelltenverhältnis von einer Beamtenstelle ferngehalten werden darf, obwohl

er, und dies wurde amtlich eingeräumt, kein Verfassungsfeind ist und niemals einer war. Von besonderer Bedeutung wird dieses Urteil auch deshalb sein, weil die Richter zugleich darüber befinden werden, ob der Verfassungsschutz berechtigt ist, gesammelte „Erkenntnisse“ geheimzuhalten und beliebig lange Zeit zu speichern.

Der Lehrer Hans Roth aus Limburg an der Lahn hat Verfassungsbeschwerde eingereicht, weil er sich durch die hessische Verwaltung zweifach in seinen Grundrechten verletzt fühlt:

Erstens durch die gerichtlich abgesegnete Tatsache, daß das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zu seiner Person „aus der Natur der Sache heraus geheimhaltungsbedürftige Unterlagen“ speichert, obwohl diese „Erkenntnisse“ — ein Zeitungsartikel der in Marburg erscheinenden *Oberhessischen Presse* und zwei Flugblätter —, nach dem Urteil seines Dienstherrn zu keinem Zeitpunkt ausgereicht haben, ihn als Verfassungsfeind zu entarnen;

Zweitens durch ein Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel vom 27. Dezember 1977, in dem ihm mitgeteilt wurde, daß er sich trotz dieses positiven Urteils seines Dienstherrn um eine Einstellung als Beamter nicht mehr zu bemühen brauche, da er „die für eine Lehrkraft im hessischen Schuldienst erforderliche Eignung“ nicht besitze. Seit einigen Wochen darf Roth in Limburg freilich trotzdem unterrichten. Wenn auch „nur“ als angestellter Lehrer, was bedeutet, daß er für die gleiche Arbeit weniger Gehalt bezieht als seine beamteten Kollegen.

Der Eignungsmangel des Hans Roth ergibt sich für den Regierungspräsidenten freilich nicht aus fehlender fachlicher Qualifikation — sie wäre schwierig nachzuweisen —, sondern aus seinem etwas spärlichen Staatskamen als Lehrer an Haupt- und Realschulen im Januar 1974 „mit Auszeich-